
2507/J XXII. GP

Eingelangt am 20.01.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Dr. Kurt Grünewald, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Rechtsunsicherheit bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes durch Organe der Zollverwaltung

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1247/J XXII. GP.-NR der Abgeordneten Grünewald, Freundinnen und Freunde vom 17. Dezember 2003 (1264/AB XXII. GP.-NR vom 17. Februar 2004) hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu den dort gestellten Fragen 39 bis 41 in Verbindung mit der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, dass von ihrem Ressort erteilten Einfuhrbewilligungen für Arzneimittel (im konkreten Fall das radioaktive Medikament „IASONJOD 131“) nicht geeignet sind, eine Zulassung eines derartigen Arzneimittels zu ersetzen sowie dass durch eine derartige Importgenehmigung die Verbotsbestimmungen der §§ 3, 4 und 6 des Arzneimittelgesetzes unberührt bleiben.

In Beantwortung der konkreten Frage Nr. 41:

„Wodurch ist sichergestellt, dass es im übrigen nicht durch Ex- und/oder Importe zu Umgehungen des Arzneimittelgesetzes und aller damit verbundenen Schutznormen kommen kann?“

wurde von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit der Einfuhr von Arzneiwaren nach Österreich obliegt die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes den Organen der Zollverwaltung....“

Die FragestellerInnen halten es für eine verantwortungslose Zumutung, dass für radioaktive Arzneimittel Einfuhrbewilligungen erteilt werden, auch wenn diese in Österreich nicht zugelassen sind und gleichzeitig die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes den Organen der Zollverwaltung übertragen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Teilen Sie die Einschätzung der FragestellerInnen, dass den Organen der Zollverwaltung nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zugemutet werden kann, bei Feststellung der Einfuhr eines radioaktiven Arzneimittels und Vorliegen einer diesbezüglichen Einfuhrbewilligung zu erkennen, dass dieses ohne auch noch nötige Zulassung in Österreich nicht in Verkehr gebracht werden darf, sodass die Organe der Zollverwaltung konsequenterweise keine Kontrollmeldungen über die erfolgte Einfuhr nicht zugelassener Medikamente nach Österreich erstatten, mittels derer ein gesetzwidriges Inverkehrsetzen hintan zu halten wäre?
2. Trifft es zu und sind Sie bereit und/oder berechtigt, die entsprechenden Informationen offen zu legen, welche und in welchem geldeswerten Umfang Arzneiwaren nach Österreich importiert werden, zumal ja die Einfuhr auch von Arzneiwaren im Regelfall einfuhrumsatzsteuerpflichtig ist?
3. Sind Sie bereit, der für die Einhaltung der Vorschriften des Arzneimittelwesens zuständigen Bundesministerin alle Informationen, welche anlässlich der Erfassung der einfuhrumsatzsteuerpflichtigen Importe in Österreich nicht zugelassener Arzneimittel durch z. B. die Firma IASON Labormedizin GmbH & Co KG (im konkreten Fall betreffend das radioaktive Medikament „IASONJOD 131“) von Ihnen oder Ihren nachgeordneten Dienststellen verfügbar gemacht werden können, zur Verfügung zu stellen, damit diese Kenntnis der eingeführten Mengen erlangt und über deren weiteren Verbleib bzw. deren weiteren Verwendung bzw. deren Inverkehrbringen in Österreich zielführende Nachforschungen anstellen kann, welche durchgängig dem Schutz von Leib und Leben dienlich wären?
4. Werden Sie durch entsprechende Anweisungen oder Erlässe dafür Sorge tragen, dass den Organen der Zollverwaltung die notwendigen Informationen und Kenntnisse verschafft werden, um dem Anspruch der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes zu überwachen, genügen zu können?